



SATZUNG

VDL-LANDESVERBAND Ost

Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V.

von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 28.11.1995,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.04.2008

§ 1 NAMEN, GEBIET, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband trägt den Namen:
VDL-Landesverband Ost
Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V..
- (2) Durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht erhält er die Rechtsfähigkeit.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes stimmt überein mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- (4) Der Verband ist Mitglied im " VDL-Bundesverband – Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V.", als Bundesorganisation.
- (5)
 - a) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
 - b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - c) Der Verein erfüllt seine Aufgaben am Sitz des Vereins.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

- (1) Der Verband ist der berufsständische Zusammenschluss derjenigen, die ein Studium der Agrarwissenschaften, der Ernährungswissenschaften, der Landespflege, des Umweltschutzes oder verwandter Disziplinen abgeschlossen haben, sich noch im Studium befinden oder auf Grund einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit an der Arbeit des Verbandes interessiert sind.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe,
 - a) die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,
 - b) Wissenschaft, Forschung und Lehre auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Landbaus, der Ernährung, der Hauswirtschaft, der Landespflege, des Umweltschutzes oder verwandter Disziplinen zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt sich der Verband insbesondere ein für
 - a) die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder,

- b) die Beratung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen,
 - c) die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Studierenden,
 - d) die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts der Mitglieder,
 - e) die Darstellung der vielfältigen Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten der Mitglieder in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Beratung, Schule, Planung, Umweltschutz, Entwicklungshilfe und sonstigen Bereichen der Gesellschaft,
 - f) das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verband pflegt
- a) die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen, die ihren Sitz in seinem Gebiet oder im Ausland haben,
 - b) die Verbindung zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten des In- und Auslandes.
- (5) Der Verband betätigt sich weder parteipolitisch noch verfolgt er erwerbs- oder eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verband setzt sich zusammen aus ordentlichen, korporativen und fördernden Mitgliedern.
- a) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen sein, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllen:
 - b) Korporative Mitglieder können Verbände und Vereine sein, mögen sie rechtsfähig sein oder nicht, soweit deren Mitglieder insgesamt oder überwiegend die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und wenn deren satzungsgemäßer Zweck dem des Verbandes nach § 2 nicht widerspricht.
 - c) Fördernde Mitglieder des Verbandes können sein natürliche und juristische Personen, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Verbandes und der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder verbunden fühlen und den Verband unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Erreichung der Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, mit Ausnahme der Anträge auf korporative Mitgliedschaft, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in das Gebiet des Verbandes verlegen und bisher Mitglied eines anderen Landesverbandes des Berufsverbandes Agrar, Ernährung, Umwelt waren, erwerben die Mitgliedschaft dadurch, dass entweder sie selbst oder der Landesverband, dem sie bisher angehört haben, dem Vorstand schriftlich anzeigen, dass sie in das Gebiet des Verbandes verzogen sind.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen.
- (2) Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand des Verbandes gegenüber erklärt werden. Die Kündigung kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ausgesprochen werden.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet.

Den Antrag auf Ausschluss stellt der Vorstand. Für die Entscheidung über diesen Antrag ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds an den Verband und auf das Verbandsvermögen.

§ 5 SPARTEN UND/ODER FACHGRUPPEN

- 1) Zur Wahrung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder des Verbandes kann die Mitgliederversammlung die Bildung von Sparten, wie Öffentlicher Dienst, Privatangestellte, freie Berufe, Studierende, und/oder Fachgruppen, wie Ausbildung - Hochschule - Berufsfeld, Umwelt usw. beschließen.
- (2) Die Bildung und Auflösung von Sparten und/oder Fachgruppen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Wahl gem. § 13 Abs. 3 für jede Sparte und/oder Fachgruppe auf jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden wählen. Dieser ist Mitglied des Vorstandes.

§ 6 BEZIRKSGRUPPEN

- (1) Der Verband kann Bezirksgruppen bilden.
- (2) Die Bezirksgruppen haben die Aufgabe, die Organe des Verbandes zu beraten und die besonderen örtlichen Interessen der Mitglieder der Bezirksgruppen zur Geltung zu bringen, den persönlichen Kontakt unter den Bezirksgruppenmitgliedern zu fördern und neue Mitglieder zu werben. Sie unterstützen dadurch die Arbeiten des Verbandes. Bildung und Tätigkeit der Bezirksgruppen dürfen nicht zu einer Zersplitterung der Kräfte des Verbandes führen.

- (3) Über die Bildung, Zusammenlegung und Auflösung von Bezirksgruppen sowie über die Änderung von Bezirksgrenzen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Beschlüsse dieses Inhalts ist in Abweichung von § 11 Abs. 5 eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Derartige Beschlüsse sind keine Satzungsänderung, es sei denn, dass durch einen solchen Beschluss das Gebiet des Verbandes gemäß § 1 Abs. 3 erweitert oder eingeschränkt wird.
- (4) Jeder Bezirksgruppe gehören alle Mitglieder des Verbandes an, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der Bezirksgruppe haben.
- (5) Die Bezirksgruppenmitglieder wählen einen Bezirksgruppenvorsitzenden und einen stellvertretenden Bezirksgruppenvorsitzenden. Der stellvertretende Bezirksgruppenvorsitzende nimmt die Aufgaben des Bezirksgruppenvorsitzenden wahr, wenn sie dieser nicht persönlich durchführen kann. Ihre Amtsdauer stimmt jeweils mit der Amtsdauer des Vorstandes des Verbandes überein. Sie bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (6) Die Wahl des Bezirksgruppenvorsitzenden und des stellvertretenden Bezirksgruppenvorsitzenden erfolgt in einer Versammlung der Bezirksgruppenmitglieder, die vor Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes des Verbandes (§ 13 Abs. 3) durchgeführt sein muss. Für diese Wahlbezirksgruppenversammlung, für notwendig werdende Ersatzwahlen und überhaupt für die Bezirksgruppenversammlungen gelten die §§ 11 und 13 Abs. 3 entsprechend.
- (7) Fehlen der Bezirksgruppenvorsitzende und der stellvertretende Bezirksgruppenvorsitzende oder sind beide verhindert, so werden notwendige Bezirksgruppenversammlungen durch das nach § 11 Abs. 1 zuständige Vorstandsmitglied des Verbandes einberufen und geleitet.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben das Recht,

- a) die Einrichtungen des Verbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
- b) nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
- c) Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes, wie sie in der Satzung niedergelegt sind, zu unterstützen. Sie erkennen die von den Verbandsorganen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse an.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

- (3) Mitglieder die auf Beschluss des Vorstandes beitragsfrei sind, sind auch von der Entrichtung eines Beitrages zum Bundesverband befreit.
- (4) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der mit dem Verband vereinbart werden muss.
- (5) Korporative Mitglieder haben ein Ganzes oder ein Mehrfaches des für eine natürliche Person festgesetzten Jahresbeitrags zu entrichten. Der Gesamtbeitrag ist mit dem Verband zu vereinbaren.

§ 9 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Das Stimmrecht der korporativen Mitglieder wird durch deren satzungsgemäß bestimmten Vertreter ausgeübt.
- (3) Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1a können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das eine natürliche Person sein muss, vertreten lassen.
- (4) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Nur die Mitglieder des Verbandes haben ein volles Stimmrecht, die gemäß § 8 Abs. 2 regelmäßig den Jahresbeitrag entrichtet haben. Die korporativen Mitglieder haben so viele Stimmen, wie sie an den Verband entrichten bzw. freigestellt sind.
- (6) Passives Wahlrecht haben nur natürliche Personen, die Mitglied des Verbandes oder eines seiner korporativen Mitglieder sind.

§ 11 ABHALTEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 10 % der Mitglieder des Verbandes dieses schriftlich verlangen.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich. Sie muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung abgesandt sein.

- (4) Anträge der Mitglieder, einen Gegenstand auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, müssen vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Dasselbe gilt für Wahlen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Verbandsarbeit.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, insbesondere
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - c) die Entgegennahme von Tätigkeits-, Rechnungs- und Kassenbericht,
 - d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sofern er nicht mit fördernden Mitgliedern vereinbart worden ist oder wird,
 - h) die Beschlussfassung über Ernennung gem. § 3 Abs. 2 und Ausschluss gem. § 4 Abs. 3,
 - i) die Genehmigung der Bildung von Sparten und/oder Fachgruppen gem. § 5 Abs. 2,
 - j) die Beschlussfassung über Bezirksgruppen gem. § 6 Abs. 3,
 - k) die Beschlussfassung über den Anschluss an andere berufsständische Organisationen (korporative Mitgliedschaft),
 - l) die Beschlussfassung über die Aufnahme anderer berufsständischer Organisationen (korporativer Mitglieder gem. § 3 Abs. 1b),
 - m) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 13 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Verbandes,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer, sofern er berufen ist,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) der Vorsitzenden der Sparten und/oder Fachgruppen,
 - f) je einem Vertreter jeder korporativer Mitglieder,
 - g) den Vorsitzenden der Bezirksgruppen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand des Verbandes im Sinn des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Das Amt beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für die laufende Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden, der mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer besteht.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens der Vorsitzende, der Stellvertreter oder drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern des Vorstandes außer in ganz dringenden Fällen eine Woche vor dem angesetzten Termin zuzuleiten.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem Mitglied gefordert wird.
- (8) Der Vorstand hat die Aufgabe, in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten und zu beschließen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (10) Der Geschäftsführer(in) führt die Geschäfte des Verbandes und ist insoweit dem Vorstand verantwortlich.

§ 14 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Ein etwaiger Gewinn oder eine nach der Gemeinnützigkeitsverordnung gebildete Rücklage darf zu satzungsgemäßen Zwecken wie der Finanzierung, des Erwerbs, der Errichtung und des Ausbaus von vereinseigenen Anlagen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet werden.
- (2) Sämtliche Einnahmen sind unmittelbar den Zwecken des Vereins zuzuführen.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder. Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf eines schriftlichen Antrags mit der Unterschrift von mindestens 1/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss muss als besonderer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung eingesetzt sein. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit darf die nächste Mitgliederversammlung, in der über den Auflösungsantrag entschieden werden soll, frühestens nach zwei Monaten stattfinden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3)
 - a) Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - b) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 16 DATENSCHUTZ

Der Verband hat die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der mit der Verbands- und Personalarbeit zusammenhängenden Daten (BDSchG).